

Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Ratingen

in der Fassung vom 23.11.2021,
zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag vom 22.02.2022

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	23.11.2021	Amtsblatt Ratingen 2021, S. 338	01.03.2022
1. Nachtrag vom	22.02.2022	Amtsblatt Ratingen 2022, S. 32	01.03.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung	1
§ 2	Wochenmarktplätze, Markttage und Verkaufszeiten	1
§ 3	Marktaufsicht	2
§ 4	Zulassung zum Wochenmarkt	2
§ 5	Jahreserlaubnis	2
§ 6	Widerruf der Zulassung	3
§ 7	Kündigung	3
§ 8	Zuweisung der Stellplätze	3
§ 9	Auf- und Abbau	3
§ 10	Marktverkehr	4
§ 11	Benutzung der Standplätze	4
§ 12	Sauberkeit und Ordnung	5
§ 13	Verhalten auf dem Wochenmarkt	5
§ 14	Einhaltung sonstiger Vorschriften	6
§ 15	Haftung	6
§ 16	Marktgebühren	6
§ 17	Ausnahmen	7
§ 18	Vergabe der Termine	8
§ 19	Ordnungswidrigkeit	8
§ 20	Inkrafttreten	8

§ 1 Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ratingen betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung, auf denen Waren gem. § 67 Gewerbeordnung angeboten werden.

§ 2 Wochenmarktplätze, Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden in Ratingen-Mitte auf dem „Marktplatz“, in Ratingen-Lintorf auf dem Parkplatz „Am Markt“ und in Ratingen-West auf dem „Berliner Platz“ statt. Der Gemeingebrauch (Sondernutzungsflächen, Parkmöglichkeiten, Wegebeziehungen) ist an den in Anspruch genommenen Plätzen für die Dauer des Wochenmarktes entsprechend eingeschränkt.
- (2) Der Wochenmarkt in Ratingen-Mitte findet an jedem Dienstag, Donnerstag und Samstag, der in Ratingen-Lintorf an jedem Mittwoch und Samstag und der in Ratingen-West an jedem Freitag statt.

- (3) Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Markt an dem vorhergehenden Wochentag, in Ratingen-West jedoch mittwochs, abgehalten. Ist auch dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markt aus. Ein Rechtsanspruch auf das Abhalten des Wochenmarktes besteht nicht.
- (4) Der Marktzeit auf den Wochenmärkten beginnt um 07.00 Uhr und endet um 14:00 Uhr.
- (5) Der Bürgermeister der Stadt Ratingen kann aus besonderem Anlass den Markttag sowie die Marktzeiten im Einzelfall abweichend festsetzen oder den Markttort vorübergehend verlegen. Steht kein anderer geeigneter Markttort zur Verfügung, fällt der Markt aus.

§ 3 Marktaufsicht

Die Wochenmärkte werden vom Bürgermeister der Stadt Ratingen, Ordnungsamt, beaufsichtigt. Die Anordnungen des Ordnungsamtes sind von Benutzern und Besuchern des Marktes zu befolgen. Ebenso ist den Weisungen der Polizei oder anderer Angehöriger öffentlicher Behörden, die in rechtmäßiger Amtsausübung handeln, insbesondere den Beauftragten der amtlichen Lebensmittelüberwachung, Folge zu leisten. Markthändler und Verkäufer haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht über ihre Person auszuweisen.

§ 4 Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Die Zulassung zum Wochenmarkt bedarf der schriftlichen Erlaubnis. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis wird als Jahreserlaubnis erteilt.
Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 5 Jahreserlaubnis

Die Erteilung einer Jahreserlaubnis für das Folgejahr ist spätestens bis 15. Oktober eines jeden Jahres schriftlich bei der Stadt Ratingen, Ordnungsamt, zu beantragen. Mit der Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Kopie der Reisegewerbekarte oder Gewerbemeldung oder vergleichbarer Dokumente eines Mitgliedstaates der europäischen Union, soweit diese dort erforderlich sind (bei Erstantrag),
2. Angabe des für den Gewerbebetrieb zuständigen Finanzamtes, einschließlich der dort geführten Steuernummer; Reisegewerbetreibende haben zusätzlich das Umsatzsteuerheft oder die Befreiung von der Führung des Umsatzsteuerheftes nachzuweisen,
3. Angaben der erforderlichen Standplatzfläche,
4. Angabe der zu nutzenden Verkaufseinrichtung (Verkaufswagen, -anhänger, -stand),
5. Angabe, an welchen Markttagen der Wochenmarkt beschickt werden soll,
6. Angabe über das Erfordernis eines Stromanschlusses, einschließlich der erforderlichen Wattleistung,
7. Warensortiment

§ 6 Widerruf der Zulassung

- (1) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz unentschuldigt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise, auch vorübergehend, für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber/die Inhaberin der Marktstandzuweisung oder dessen Beschäftigte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmung dieser Satzung verstoßen haben oder
 4. ein Standinhaber/eine Standinhaberin die zu entrichtenden Gebühren nach Fälligkeit trotz Mahnung nicht zahlt.
- (2) Soweit der Widerruf aus Gründen des Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt, soll dem vom Widerruf betroffenen Marktbesucher der nächstmögliche freie Standplatz zugewiesen werden.

§ 7 Kündigung

Eine Kündigung des genehmigten Standplatzes ist vier Wochen zum darauffolgenden Monatsende möglich.

§ 8 Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt bei Vorliegen einer Erlaubnis nach § 5 dieser Satzung durch den Bürgermeister der Stadt Ratingen, Ordnungsamt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Größe.
- (3) Die zugewiesenen Standplätze dürfen Dritten nicht überlassen werden.
- (4) Ein Standplatz kann erneut vergeben werden, wenn er nicht besetzt oder nicht voll genutzt wird.
- (5) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz angeboten und veräußert werden.

§ 9 Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Aufbau der Marktstände auf einem zugewiesenen Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes, morgens frühestens um 06.00 Uhr begonnen werden und muss mit Beginn der Marktzeit abgeschlossen sein.
- (2) Spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit müssen die Standplätze von Verkaufsständen, Waren, Fahrzeugen, Müll und Zubehör geräumt sein. Bei Nichteinhaltung können sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Ein Standabbau vor Ende der Marktzeit ist nicht zulässig.
- (3) Beim Auf- und Abbau sind Lärmbelästigungen zu vermeiden.

§ 10 Marktverkehr

- (1) Das Befahren des Marktbereiches zur Beschickung des Wochenmarktes ist nur mit erteilter Standgenehmigung zulässig.
- (2) Mit Beginn der Marktzeit müssen alle Fahrzeuge den Marktbereich verlassen haben. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet sind und auf dem Markt als Verkaufsstände benutzt werden.
- (3) Während der Marktzeit darf das Marktgelände mit Fahrzeugen nicht befahren werden.

§ 11 Benutzung der Standplätze

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne besondere Erlaubnis weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Die Marktbesicker haben an ihrem Stand ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. Firmenbezeichnung sowie Wohnort und Straße deutlich sichtbar anzubringen.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m, gemessen ab der Platzoberfläche, haben. Gleiches gilt für zusätzlich benötigte Sonnenschirme.
- (5) Zelte, Zeltplanen und ähnliche Überdachungs- und Abdeckvorrichtungen sind so zu befestigen, dass sie durch Wind nicht verweht werden können.
- (6) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- (7) Den Dienstkräften des Ordnungsamtes ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (8) Die zum Messen und Wiegen benutzten Geräte müssen in vorschriftsmäßigem Zustand und sauber sein. Sie sind so aufzustellen, dass den Käufern eine Nachprüfung des Messens oder Wiegens möglich ist.
- (9) Schilder, Plakate und sonstige der Werbung dienende Einrichtung dürfen nur innerhalb der Verkaufsstellen in angemessenem Umfang und nur, soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers in Verbindung stehen, angebracht werden. Schriften, die der wirtschaftlichen Werbung dienen, dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.

§ 12 Sauberkeit und Ordnung

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Marktbesicker sind verpflichtet, ihren Standplatz in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Sie sind weiterhin verpflichtet,
 1. Abfälle, die während der Marktzeit anfallen, in geeigneten Behältern so aufzubewahren, dass der Marktverkehr nicht gestört wird und die Waren nicht verunreinigt oder verdorben werden können,
 2. sicherzustellen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht vom Winde verweht werden,
 3. den Standplatz sauber und ordentlich zu verlassen.
- (3) Ferner sind die Marktbesicker verpflichtet, die an ihren Verkaufseinrichtungen anfallenden Verpackungsmaterialien und Abfälle selbst zu entsorgen, hierzu gehört auch der Abtransport.
- (4) Die Stadt Ratingen ist berechtigt, soweit die Marktbesicker den unter Absatz 2 und 3 genannten Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, auf Kosten der Marktbesicker oder der Marktbesickerin die erforderlichen Maßnahmen durchführen zu lassen. Die Stadt Ratingen darf sich dabei ggf. Dritter bedienen.

§ 13 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Jede Person, die den Marktbereich betritt, hat die Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten.
- (2) Jede Marktteilnehmerin/jeder Marktteilnehmer hat das Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand der von ihm mitgeführten Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Im Marktbereich ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Waren vor Beginn und nach Schluss der Marktzeit anzubieten oder zu verkaufen,
 3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 4. zu betteln und zu musizieren,
 5. Waren anzubieten, ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten,
 6. Hunde unangeleint zu führen oder nicht von Lebensmitteln fernzuhalten,
 7. andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 8. Motorräder, Mopeds, oder ähnliche Fahrzeuge auf dem Wochenmarkt mitzuführen; ausgenommen sind Krankenfahrstühle,
 9. Fahrrad, Segway, E-Scooter oder ähnliche Fahrzeuge zu fahren
 10. das Schlachten, Abziehen, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen von Tieren.
- (4) Den Anordnungen der Dienstkräfte des Ordnungsamtes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (5) Jede Person, welche die Ordnung des Marktverkehrs trotz Ermahnung stört, kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 14 Einhaltung sonstiger Vorschriften

Unabhängig von den Bestimmungen dieser Verordnung gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelskassen-, Hygiene-, Bau- und Gewerberechts sowie die Verordnung über die Preisangaben in den jeweils geltenden Fassungen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Abfall- und Straßenreinigungsrechtes sowie des Veterinärrechtes. Insbesondere die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der Gewerbeabfallverordnung, des Verpackungsgesetzes, der Bioabfallverordnung, der EU-Hygieneverordnung, des Tierische Nebenproduktegesetzes, der Tierische Nebenprodukteverordnung sowie des Straßen- und Wegegesetzes NRW in den jeweils gültigen Fassungen bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 15 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Ratingen haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der eingesetzten Aufsichtspersonen.
- (2) Der Inhaberin/dem Inhaber des Marktstandes obliegt die Verkehrssicherungspflicht für den zugewiesenen Standplatz sowie den daran angrenzenden Raum. Sie haftet für alle Schäden, die gegenüber Dritten, insbesondere Besuchern des Wochenmarktes, entstehen.
- (3) Die Inhaberin/der Inhaber des Marktstandes haftet von ihr/ihm oder seinen Beschäftigten verursachte Beschädigungen des Marktgeländes oder der sonstigen Markteinrichtungen.
- (4) Die Inhaberin/der Inhaber eines Marktstandes ist verpflichtet, zur Deckung sämtlicher Haftungsrisiken eine nach Art und Umfang der Risiken angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen vorzulegen, die insbesondere auch die Teilnahme am mobilen Handel und evtl. vorhandene spezifische Risiken (z.B. Imbiss, gasbetriebene Verkaufseinrichtung, offenes Feuer) umfasst. Als Mindestdeckungssumme ist für Privat-, Sach- und Vermögensschäden eine Versicherungssumme von 5 Mio. Euro erforderlich. Ein entsprechender Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung ist dem Bürgermeister der Stadt Ratingen, Ordnungsamt, jeweils binnen 4 Wochen nach Erteilung der jeweiligen Jahreserlaubnis unaufgefordert zu übersenden.

§ 16 Marktgebühren

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Ratingen sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühr ist nach den derzeit gültigen Regeln von der Umsatzsteuer befreit.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis nach § 5 dieser Satzung.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr ist die Benutzerin/der Benutzer oder diejenige/derjenige verpflichtet, in deren/dessen Auftrag der Standplatz in Anspruch genommen wird.

- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Satz des Marktstandgeldes gilt jeweils für einen Tag.
An Standgeld sind vom Marktbesicker für jeden in Anspruch genommenen Frontmeter
- | | |
|--|-----------|
| a. im Leistungsbereich | |
| Markt Ratingen-Mitte/ | 2,15 Euro |
| b. im Leistungsbereich | |
| Markt Ratingen-Lintorf / Markt Ratingen West | 1,50 Euro |
- zu entrichten.
- (6) Angefangene Frontmeter sind bis 25 cm zu einem Viertel, von 26 cm bis 50 cm zur Hälfte, von 51 cm bis 75 cm zu drei Vierteln und ab 76 cm voll zu berechnen. Der Marktstand darf eine Tiefe von vier Metern nicht überschreiten.
- (7) Die Gebührenpflicht entsteht mit der jederzeit widerruflichen Zuweisung eines Platzes oder der Inanspruchnahme der Leistung. Als Berechnungsgebühr für die Jahresgebühr werden 51 Marktwochen zugrunde gelegt. Die Jahresgebühr wird durch den Jahresbescheid festgesetzt.
- (8) Bei Marktbesickern, die einen Wochenmarkt regelmäßig benutzen und denen ein fester Standplatz zugewiesen wurde, werden die Gebühren jeweils für einen vollen Kalendermonat berechnet. Bei Aufgabe des Standplatzes endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Standplatz aufgegeben wurde.
- (9) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des zugewiesenen Platzes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.
- (10) Den Marktbesickern wird anlässlich von Veranstaltungen oder aus sonstigen Gründen an den betroffenen Markttagen eine Ersatzfläche zur Verfügung gestellt.
- (11) Das Standgeld ist bei Zuweisung eines Platzes für einen Tag unverzüglich an die Stadtkasse Ratingen zu zahlen. Im Bedarfsfall ist die Einzahlung bei einer Bank oder Sparkasse auf ein Konto der Stadt Ratingen vorzunehmen. Sind Stadtkasse, Sparkasse und Banken geschlossen, ist das Standgeld an den Dienstkräften des Ordnungsamtes gegen Quittung zu entrichten. Der Einzahlungsbeleg ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (12) Die Marktbesicker erhalten ab dem ersten Tag der genehmigten Marktnutzung einen Jahresgebührenbescheid.

§ 17 Ausnahmen

- (1) Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn berechtigte Interesse des Antragstellers die durch die Satzung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Der Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme nach dieser Satzung ist schriftlich bei der Stadt Ratingen zu stellen.

§ 18 Vergabe der Termine

- (1) Anträge auf Durchführung von Veranstaltungen sind der Stadt Ratingen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung (mind. 3 Monate) mitzuteilen.
- (2) Zwischen den einzelnen Veranstaltungen soll ein zeitlicher Abstand von 4 Wochen liegen. Zwischen Veranstaltungen, die nicht unter § 68 der Gewerbeordnung (Jahrmarkt, Spezialmarkt) fallen, kann der Abstand auch kürzer sein. Insgesamt sollen im Jahr nicht mehr als 10 Veranstaltungen stattfinden.
- (3) Die Koordinierung der Termine erfolgt in Absprache mit den Antragstellern unter Berücksichtigung sonstiger zu beachtender gesetzlicher Vorschriften durch die Stadt Ratingen.

§ 19 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 1. die zugelassenen Warenarten, § 1
 2. die Markttage und Verkaufszeiten, § 2
 3. die Marktaufsicht, § 3
 4. die Zulassung zum Markt als Anbieter, §§ 4 und 5
 5. die Zuweisung der Standplätze, § 8
 6. den Auf- und Abbau der Marktstände, § 9
 7. den Marktverkehr, § 10
 8. die Benutzung der Standplätze, § 11
 9. die Sauberkeit und Ordnung, § 12
 10. das Verhalten auf dem Wochenmarkt, § 13 verstößt.
- (2) Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000 € bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €
- (3) Etwaige Straf- und Bußgeldvorschriften aus sonstigen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere den in § 14 genannten Rechtsvorschriften, bleiben unberührt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Anordnung für die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Ratingen (Marktordnung – MarktOR) und der Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Marktstandgeld (MarktESR) außer Kraft.